V&R Academic

© V&R unipress GmbH, Göttingen

Beiträge zu Grundfragen des Rechts

Band 16

Herausgegeben von
Stephan Meder

© V&R unipress GmbH, Göttingen

Malte Wilke

Staatsanwälte als Anwälte des Staates?

Die Strafverfolgungspraxis von Reichsanwaltschaft und Bundesanwaltschaft vom Kaiserreich bis in die frühe Bundesrepublik

V&R unipress

© V&R unipress GmbH, Göttingen

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über http://dnb.d-nb.de abrufbar.

ISSN 2198-5405
ISBN 978-3-8471-0463-6
ISBN 978-3-8470-0463-9 (E-Book)
ISBN 978-3-7370-0463-3 (V&R eLibrary)

Weitere Ausgaben und Online-Angebote sind erhältlich unter: www.v-r.de

Die vorliegende Arbeit wurde 2015 von der Juristischen Fakultät der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover als Dissertation angenommen.

© 2016, V&R unipress GmbH, Robert-Bosch-Breite 6, 37079 Göttingen / www.v-r.de
Alle Rechte vorbehalten. Das Werk und seine Teile sind urheberrechtlich geschützt.
Jede Verwertung in anderen als den gesetzlich zugelassenen Fällen bedarf der vorherigen schriftlichen Einwilligung des Verlages.
Printed in Germany.
Druck und Bindung: CPI buchbuecher.de GmbH, Zum Alten Berg 24, 96158 Birkach

Gedruckt auf alterungsbeständigem Papier.

© V&R unipress GmbH, Göttingen

Inhalt

Danksagung 11

A. Einleitung 13
I. Gegenstand der Untersuchung 13
II. Gegenwärtiger Forschungsstand 15

B. Entstehung der deutschen Staatsanwaltschaft Mitte des 19. Jahrhunderts 17

C. Entstehungsgeschichte des Reichsgerichts und der Reichsanwaltschaft 25

D. Die Reichsanwaltschaft im Kaiserreich (1879–1918) 29
I. Aufbau der Reichsanwaltschaft 29
II. Die Rechtsstellung und der soziale Status des Oberreichsanwalts und der Reichsanwälte 31
III. Die Oberreichsanwälte im Kaiserreich 34
1. August Freiherr von Seckendorff – der erste Oberreichsanwalt 34
2. Hermann Tessendorff – der »Sozialistenfresser« 35
3. Oskar Hamm – lieber Oberlandesgerichtspräsident in Köln als Oberreichsanwalt 39
4. Justus von Olshausen – der führende Strafrechtskommentator 40
5. Arthur Zweigert – ein Antipluralist 41
IV. Die erstinstanzliche Zuständigkeit der Reichsanwaltschaft gem. § 136 Nr. 1 GVG 43
1. Die erstinstanzliche Zuständigkeit des Reichsgerichts gem. § 136 Nr. 1 GVG 43

© V&R unipress GmbH, Göttingen

2. Das Strafverfahrensrecht in Strafverfahren gem. § 136 Nr. 1 GVG 44
V. Das Staatsschutzrecht im deutschen Kaiserreich 48
VI. Die Sitzungsvertretung der Reichsanwaltschaft in Staatsschutzverfahren vor dem vereinigten 2. und 3. Strafsenat des Reichsgerichts 52
1. Das erste Staatsschutzverfahren vor dem Reichsgericht . . . 52
2. Die profranzösische Patriotenliga vor dem Reichsgericht . . 54
3. Der Hochverratsprozess gegen Karl Liebknecht 56
VII. Analyse der Haltung der Reichsanwaltschaft im Kaiserreich . . 61

E. Die Reichsanwaltschaft in der Weimarer Republik 63
I. Die Zuständigkeitsänderungen im Staatsschutzrecht 63
II. Die Änderungen der Staatsschutznormen infolge der Revolution von 1918/19 70
III. Die innere Haltung der Staatsanwälte zu der Weimarer Republik 73
IV. Die Oberreichsanwälte der Weimarer Republik 77
1. Ludwig Ebermayer – konservativer Monarchist und Vernunftrepublikaner 77
2. Karl August Werner – ein rechtsextremistischer Ministerialrat 79
V. Die Reichsanwaltschaft in der Weimarer Republik 81
1. Der Aufbau der Reichsanwaltschaft in der Weimarer Republik und die rechtliche Stellung ihrer Staatsanwälte . . . 81
2. Die Zusammenarbeit der Reichsanwaltschaft mit dem Reichskommissar für die Überwachung der öffentlichen Ordnung 84
VI. Staatsschutzverfahren vor dem Reichsgericht und dem Staatsgerichtshof zum Schutze der Republik 85
1. Der Weltbühne-Prozess und die Landesverratsverfahren in der Weimarer Republik 85
a) Der politische und rechtliche Hintergrund der Strafverfahren wegen Verrats illegaler Staatsgeheimnisse . 85
b) Ausgewählte Strafverfahren wegen Verrats illegaler Staatsgeheimnisse 87
c) Die Einschätzung der Strafverfahren wegen Verrats illegaler Staatsgeheimnisse durch die Reichsanwaltschaft . 94
2. Exkurs: Der Beleidigungsprozess von Reichsanwalt Paul Jorns 96

© V&R unipress GmbH, Göttingen

3. Der »Kapp-Putsch« und die Strafverfahren gegen rechtsradikale Nationalisten 98
a) Der »Kapp-Lüttwitz Putsch« 98
b) Die Reichsanwaltschaft und die Organisation Consul . . . 105
aa) Die Reichsanwaltschaft als Anwältin der Republik? Der Mord an Walther Rathenau und der missglückte Mordanschlag auf Philipp Scheidemann 105
bb) Die Reichsanwaltschaft als Anwältin der militärischen Staatsräson! Das Strafverfahren gegen die O.C. wegen Geheimbündelei gem. §§ 128 RStGB 106
c) Die Voruntersuchungen gegen den Vorsitzenden der »Alldeutschen« Claß 111
d) Der »Ulmer Reichswehrprozeß« 111
e) Die »Boxheimer-Dokumente« 114
4. Exkurs: Die Reichsanwaltschaft und die Leipziger Prozesse . 116
5. Der »Tschekaprozess« und die Strafverfahren gegen kommunistische Angeklagte 119
a) Die Sichtweise der Reichsanwaltschaft auf die KPD 119
b) Der »Tscheka-Prozess« 121
c) Die Anklagen gegen kommunistische Buchhändler und die kommunistische Presse 127
aa) Die Anklagepraxis der Reichsanwaltschaft in Strafverfahren gegen die kommunistische Presse . . . 127
bb) Die Anklagepraxis der Reichsanwaltschaft in Strafverfahren gegen kommunistische Buchhändler . 129
d) Der »Literarische Hochverrat« 131
VII. Analyse der Haltung der Reichsanwaltschaft in der Weimarer Republik 135

F. Die Reichsanwaltschaft im nationalsozialistischen Staat (1933–1945) . 141
I. Die Zuständigkeitsänderungen im Staatsschutzrecht 141
1. Der Reichstagsbrandprozess als Fanal 141
2. Die Errichtung des Volksgerichtshofs 145
II. Der außerordentliche Einspruch und die Nichtigkeitsbeschwerde des Oberreichsanwalts 148
1. Der außerordentliche Einspruch 148
2. Die Nichtigkeitsbeschwerde 152
a) Die rechtlichen Voraussetzungen für die Einlegung einer Nichtigkeitsbeschwerde 152
b) Die Einlegungspraxis der Nichtigkeitsbeschwerde durch die Reichsanwaltschaft beim Reichsgericht 155

© V&R unipress GmbH, Göttingen

III. Die innere Haltung der Staatsanwälte zu dem nationalsozialistischen Staat 159
IV. Die Reichsanwaltschaft beim Reichsgericht im 3. Reich 166
1. Oberreichsanwalt Emil Brettle – ein Antisemit 166
2. Die Reichsanwaltschaft beim Reichsgericht 167
a) Die Beteiligung der NSDAP an den Ernennungen der Reichsanwälte 167
b) Die Organisation der Reichsanwaltschaft und der Status ihrer Angehörigen 168
V. Die Reichsanwaltschaft beim Volksgerichtshof 171
1. Die Reichsanwaltschaft beim Volksgerichtshof 171
a) Der Aufbau der Reichsanwaltschaft beim Volksgerichtshof 171
b) Das Anweisungsrecht des Oberreichsanwalts beim VGH . 173
c) Die Zusammenarbeit mit weiteren Staatsschutzstellen . . 175
2. Die Oberreichsanwälte der Reichsanwaltschaft beim Volksgerichtshof 175
a) Der erste Außenstellenleiter Paul Jorns – schuldig der Strafvereitelung! 175
b) Oberreichsanwalt Friedrich Parey – ein »Scharfmacher« . 176
c) Oberreichsanwalt Ernst Lautz – ein »Mann ohne Gewissen« 177
d) Der ständige Stellvertreter des Oberreichsanwalts beim Volksgerichtshof Felix Parrisius – ein Opportunist 181
VI. Die Reichsanwaltschaft und die Rassenschandeverfahren vor dem Reichsgericht 184
VII. Die Reichsanwaltschaft beim Volksgerichtshof und die politischen Strafverfahren 190
1. Die Strafverfahren gegen kommunistische Angeklagte seit Ausbruch des 2. WK 190
2. Die Strafverfahren wegen defaitistischer Äußerungen gem. § 5 I Nr. 1 KSSVO 195
3. Die »Polenstrafrechtsverordnung« 203
VIII. Analyse der Haltung der Reichsanwaltschaft beim Reichsgericht und der Reichsanwaltschaft beim Volksgerichtshof 206

© V&R unipress GmbH, Göttingen

G. Ein geglückter Neuanfang? – Die Bundesanwaltschaft und ihr schwieriges Erbe (1950–1969) 211
I. Die Zuständigkeiten der Bundesanwaltschaft in Staatsschutzstrafsachen bis zum Gesetz zur Einführung eines zweiten Rechtszuges in Staatsschutzstrafsachen vom 8. September 1969 211
II. Das westdeutsche Staatsschutzstrafrecht bis zum 8. Strafrechtsänderungsgesetz am 29. Mai 1968 und seine Einschätzung durch den 2. Generalbundesanwalt Max Güde . . 216
III. Die Bundesanwaltschaft beim Bundesgerichtshof bis zum Gesetz zur Einführung eines zweiten Rechtszuges in Staatsschutzstrafsachen vom 8. September 1969 222
IV. Die Generalbundesanwälte 227
1. Der 1. Oberbundesanwalt Carl Wiechmann – ein Antikommunist 227
2. Der 2. Generalbundesanwalt Max Güde – ein tendenziell liberaler Ankläger 232
3. Der 3. Generalbundesanwalt Wolfgang Fränkel – ein »Fanatiker der Todesstrafe« 235
4. Der 4. Generalbundesanwalt Ludwig Martin – nicht frei von Widersprüchen 240
V. Von der Reichsanwaltschaft nach Karlsruhe – Personelle Kontinuitäten in der Bundesanwaltschaft und den Strafsenaten des Bundesgerichtshofs 242
1. Die früheren Angehörigen der Reichsanwaltschaft beim Reichsgericht 242
a) Senatspräsident beim BGH Richard Neumann – er überlebte die Schoah 243
b) Senatspräsident beim BGH Max Hörchner – der frühere Abwehrbeauftragte der Reichsanwaltschaft 244
c) Bundesrichter Carl Kirchner – bei der Wahl zum Senatspräsidenten durchgefallen 246
d) Senatspräsident beim BGH Dagobert Moericke – der 1. Generalstaatsanwalt von Celle nach dem 2. Weltkrieg . . 247
e) Senatspräsident beim BGH Hans Richter – ein politisch opportuner Reichsanwalt 248
f) BGH-Präsident Hermann Weinkauff – ein langjähriger Hilfsarbeiter der Reichsanwaltschaft 249
2. Das Schicksal der früheren Staatsanwälte beim Volksgerichtshof nach 1949 250

© V&R unipress GmbH, Göttingen

a) Sonderfall: Der stellvertretende Generalbundesanwalt Walter Wagner 250
b) Das Schicksal der sonstigen früheren Staatsanwälte beim Volksgerichtshof: Anpassung an den neuen Staat 251
3. Exkurs: Die Staatsanwaltschaft in der DDR/SBZ 253
4. Ergebnis 254
VI. Die Strafverfolgungspraxis durch die Bundesanwaltschaft . . . 255
1. Die Vulkan-Affäre 255
2. Das Strafverfahren gegen den 1. Chef des Bundesamtes für Verfassungsschutz 257
3. Das Strafverfahren gegen den Chefideologen des DGB 261
4. Die »Spiegel-Affäre« und ihre Folgen 265
VII. Die Strafverfolgung gem. § 100e I StGB 272
1. Die Auslegung des § 100 e I StGB in der bundesdeutschen Strafrechtsprechung 273
2. Die Strafverfolgung und Sitzungsvertretung in Strafsachen wegen landesverräterischer Beziehungen gem. § 100 e I StGB durch die Generalstaatsanwaltschaft Celle 277
VIII. Die Mentalität der westdeutschen Staatsanwälte im Kalten Krieg 284
1. Die Ablehnung einer offenen Auseinandersetzung mit dem 3. Reich 284
2. Antikommunismus als Grundkonsens der westdeutschen Strafrechtspflege 289
IX. Analyse der Haltung der Bundesanwaltschaft 292

H. Synthese 295

I. Schlusswort – gleichzeitig ein Aufruf für die Errichtung der »demokratischeren Staatsanwaltschaft« 297

Literaturverzeichnis 311

Quellenverzeichnis (unveröffentlichte Quellen) 365

© V&R unipress GmbH, Göttingen

Danksagung

An erster Stelle darf ich bei meinem Doktorvater Herrn Prof. Dr. iur. Stephan Meder ganz herzlich für seine große Unterstützung in den vergangenen Jahren bedanken. Ich verdanke ihm jede erdenkliche Unterstützung bei der Entstehung der vorliegenden Arbeit. Er begleitete jede Entwicklungsphase meiner Arbeit intensiv, interessiert und wohlwollend. Seine überaus freundliche und stets hilfsbereite Art sowie sein außerordentlich kompetenter Rat, der maßgeblich zum Gelingen meines Promotionsvorhabens beigetragen hat, kamen mir in zahllosen Situationen fachlich und persönlich zugute. Ganz besonders danke ich ihm für die großen Freiheiten, die er mir während des gesamten Promotionsvorhabens gewährt hat. Zudem danke ich ihm für die Aufnahme der vorliegenden Arbeit in seine Schriftenreihe. Zuletzt möchte ich mich bei ihm für seine nicht enden wollende Geduld mit mir bedanken.

Mein herzlicher Dank gilt zudem Herrn Prof. Dr. iur. Bernd-Dieter Meier für die rasche Erstellung des Zweitgutachtens und seine überaus wertvollen Anregungen zu meiner Arbeit.

Mein ganz besonderer Dank gilt ferner meinem akademischen Mentor Herrn Prof. Dr. iur. Hinrich Rüping, RiOLG a.D., der während meines Studiums mein Interesse für die juristische Zeitgeschichte und das Strafprozessrecht geweckt und stets gefördert hat. Während der Entstehung der vorliegenden Arbeit gewährte er mir jederzeit seine persönliche und seine unendlich sachkundige Unterstützung. Ganz besonders möchte ich mich bei ihm für seine unendlich freundliche und stets hilfsbereite Art, mit der er an der Entstehung der vorliegenden Arbeit Anteil genommen hat, bedanken. Ohne seine persönliche Unterstützung in den letzten Jahren wäre diese Arbeit vermutlich niemals entstanden.

Ferner möchte ich mich ganz herzlich bei Herrn Generalstaatsanwalt Dr. iur. Frank Lüttig und seinen Mitarbeitern von der Generalstaatsanwaltschaft Celle bedanken. Herr Generalstaatsanwalt Dr. iur. Lüttig hat die Auswertung von Staatsschutzverfahrensakten der Generalstaatsanwaltschaft Celle aus den 1950er und 1960er Jahren im Rahmen eines Forschungsprojekts zur politischen

© V&R unipress GmbH, Göttingen

Rechtsprechung im Kalten Krieg ermöglicht. Die Ergebnisse des Forschungsprojekts, an dem der Autor mitwirken durfte, konnten für die vorliegende Arbeit berücksichtigt werden. Das Forschungsprojekt wurde von Herrn Generalstaatsanwalt Dr. iur. Lüttig und seinen Mitarbeitern in jeder erdenklichen Weise unterstützt. Für die Übernahme der Koordinierung des Forschungsprojektes darf ich Herrn Oberstaatsanwalt Lars Burgard herzlich danken.

Bei meinem besten Freund Herrn Ass. iur. Stefan Segerling möchte ich mich für seine sehr große persönliche Unterstützung in den vergangenen Jahren bedanken. Zudem danke ich ihm für die zahlreichen konstruktiven Gespräche über meine Arbeit und seine Mithilfe bei deren kritischer Durchsicht.

Mein besonderer Dank gilt zudem meinen Eltern, die mir das Studium der Rechtswissenschaften ermöglicht haben und mir während der Anfertigung der Doktorarbeit stets unterstützend zur Seite gestanden haben.

Göttingen im August 2015 Malte Wilke

© V&R unipress GmbH, Göttingen

A. Einleitung

I. Gegenstand der Untersuchung

Gegenwärtig sieht sich die deutsche Staatsanwaltschaft medialen Angriffen ausgesetzt, die ihre Strafverfolgungspraxis kritisieren.[1] Es handelt sich hierbei allerdings nicht um ein singuläres Ereignis, welches erst in der Gegenwart auftritt. Die Staatsanwaltschaft wird seit dem 19. Jahrhundert öffentlich für ihre Strafverfolgungspraxis kritisiert. Mitverantwortlich für die Ablehnung des deutschen Strafverfolgungssystems ist die strafprozessuale Stellung der Staatsanwaltschaft. Sie soll objektive Gesetzeswächterin sein, ist jedoch ein politisch abhängiges Organ der Exekutive. Analysiert man die gegenwärtigen und die historischen Angriffe auf die Staatsanwaltschaft, ist ihnen die Einschätzung gemein, dass die Staatsanwaltschaft seit ihrer Gründung ihrer Aufgabe als objektive Gesetzeswächterin nicht genügt habe. Aufgrund dessen erweist es sich als fraglich, ob die Staatsanwaltschaft in ihrer 170jährigen Geschichte als »Anwältin des Staates« einseitig die opportune Strafverfolgungspraxis anhand einer diffusen Staatsräson antizipierte oder sie doch objektive »Anwältin der Gerechtigkeit« war und immer noch ist?[2] Abgesehen von einer Analyse der strafprozessualen Stellung der Staatsanwaltschaft ist es für eine dezidierte Antwort notwendig, festzustellen, wie sich die Mentalität der Staatsanwälte auf die Strafverfahren auswirkte. Als fraglich erweist sich v. a., ob sich eine an der jeweiligen Staatsräson ausgerichtete spezifische Mentalität der Staatsanwälte ausbildete, die ein devotes Auftreten gegenüber der Exekutive evozierte.

Anspruch der vorliegenden Arbeit ist es daher, eine differenzierte Antwort anhand der Mentalität der deutschen Staatsanwälte, wie sie sich in der Anwen-

1 Exemplarisch sei auf *Budras*, S. 339; *Carsten/Rautenberg*, S. 470 ff.; *Rautenberg*, Die Abhängigkeit der deutschen Staatsanwaltschaft, passim; *Darmstädt/Fröhlingsdorf*, Die Scharfmacher. Eine Klage gegen Deutschlands Staatsanwälte, in Der Spiegel 9/2014, S. 58 ff. verwiesen.

2 Als Staatsräson im Strafrecht wird vorliegend »ein Streben nach Selbstbehauptung« des deutschen Staatswesens mit juristischen Mitteln, auch unter Missachtung des geltenden Gerichtsverfassungs- und Strafprozessrechts verstanden, vgl. *Nitzschke*, S. 602.

© V&R unipress GmbH, Göttingen

dung der Strafprozessordnung und der Auslegung der Strafgesetze in politischen Strafverfahren im deutschen Kaiserreich, der Weimarer Republik, des 3. Reichs und der Bundesrepublik Deutschland manifestierte, zu entwickeln. Analysiert wurden politische Strafverfahren, da sich bei ihnen die Gefahr der exekutiven Einflussnahme auf Staatsanwälte, als am größten erwies. Gleichzeitig untersucht die Arbeit, ob sich systemimmanente Gefahren im deutschen Strafverfahrensrecht dokumentieren lassen, die eine politisch opportune Strafverfolgungspraxis der Staatsanwälte mitforcierten und die gegenwärtigen, wie historischen Angriffe auf die Staatsanwaltschaft miterklären könnten. Mit ihrer Analyse verfolgt die Arbeit ferner die Absicht, aufzuzeigen, wie sich die Anklageexzesse der Staatsanwaltschaft erklären lassen könnten. Auf Grundlage der ermittelten Arbeitsergebnisse wird abschließend ein strafprozesstheoretisches Modell entwickelt, wie die strafprozessuale Stellung der Staatsanwaltschaft in der Gegenwart reformiert werden müsste, damit sie in der Gegenwart objektive »Anwältin der Gerechtigkeit« sein könnte.

Ausgangspunkt der Analyse ist die Strafverfolgungspraxis der Reichsanwaltschaft beim Reichsgericht, die von 1877 bis 1934 für die Strafverfolgung von Staatsschutzdelikten zuständig war. Die Strafverfolgungspraxis der Reichsanwaltschaft wird im deutschen Kaiserreich u. a. anhand des Hochverratsprozesses gegen Karl Liebknecht und in der Weimarer Republik u. a. anhand der Strafverfahren wegen der Mitteilung »illegaler Staatsgeheimnisse« untersucht. Seit 1934 war die Reichsanwaltschaft beim Volksgerichtshof für die Strafverfolgung von Staatsschutzdelikten zuständig. Ihre Strafverfolgungspraxis wird u. a. auf Grundlage der Strafverfahren wegen defaitistischer Äußerungen gem. § 5 I Nr. 1 KSSVO analysiert. Seit 1950 war die Bundesanwaltschaft in Nachfolge der Reichsanwaltschaft für die Strafverfolgung der Staatsschutzdelikte zuständig. Ihre Strafverfolgungspraxis in den 1950er und 1960er wird u. a. anhand des Strafverfahrens gegen den früheren Präsidenten des Bundesamts für Verfassungsschutz Otto John und des Ermittlungsverfahrens gegen den »Spiegel« untersucht. Gleichzeitig wird die Strafverfolgungspraxis der Generalstaatsanwaltschaft Celle, die auf Grundlage von 100 Staatsschutzverfahrensakten ausgewertet werden konnte, analysiert, um systemimmanente Gefahren des Straf- und Strafprozessrechts nach 1945 dokumentieren zu können. Die ausgewerteten Akten der Generalstaatsanwaltschaft Celle gewähren zudem einen dezidierten Einblick in die Mentalität derjenigen Staatsanwälte, die im »Kalten Krieg« mit politischen Straftaten befasst waren.

Die Arbeitsergebnisse, die Kontinuitätslinien vom Kaiserreich bis in die Bundesrepublik Deutschland aufzeigen, werden vor dem Hintergrund europäischer Entwicklungstendenzen, wie der avisierten Errichtung einer »europäischen Staatsanwaltschaft«, dem anglo-amerikanischen Strafverfahrensmodell und dem gegenwärtigen deutschen Strafprozessrecht einer abschließenden

© V&R unipress GmbH, Göttingen

Reflektion zugeführt. Zugleich wird der konzipierte Modellvorschlag für die Änderung der strafprozessualen Stellung der Staatsanwaltschaft vor dem Hintergrund der ausgemachten Kontinuitätslinien erläutert.[3] Der Modellvorschlag stellt hierbei Ausführungen über die Abschaffung des externen Anweisungsrechts in einzelnen Strafverfahren, die Errichtung eines Justizwahlausschusses und die Errichtung des »gesetzlichen« Staatsanwalts in den Mittelpunkt.

Dem folgend ist die vorliegende Arbeit einerseits eine mentalitätshistorische Analyse der deutschen Staatsanwälte und andererseits eine strafprozesstheoretische Abhandlung über die Stellung der Staatsanwaltschaft gegenüber der Exekutive. Zudem leistet die Arbeit einen Beitrag zur Schließung der Forschungslücke über die Reichsanwaltschaft beim Reichsgericht, die Reichsanwaltschaft beim Volksgerichtshof sowie die Bundesanwaltschaft beim Bundesgerichtshof in den 1950er und 1960er Jahren.

II. Gegenwärtiger Forschungsstand

Die Geschichte der Reichsanwaltschaft ist nicht hinlänglich erforscht. Die wenigen Aufsätze die existieren, setzen sich mit einzelnen Aspekten ihrer Arbeitsweise oder Organisation auseinander und sind regelmäßig von Angehörigen der Staatsanwaltschaft selbst verfasst worden. Aus diesem Grund geben sie weder eine objektive noch eine erschöpfende Analyse ihrer Strafverfolgungspraxis wieder.

Gleichwohl erwiesen sich der von Reichsanwalt Treutlein-Moerdes 1904 in dem »Sonderheft des Sächsischen Archivs für Deutsches Bürgerliches Recht zum 25-jährigen Bestehen des höchsten Deutschen Gerichtshofs« erschiene Aufsatz und Kai Müllers 1997 erschiene Monographie »Der Hüter des Rechts. Die Stellung des Reichsgerichts im Deutschen Kaiserreich 1879–1918« als aufschlussreich. Müllers Monographie enthält allerdings nur summarische Angaben über den Aufbau und die Organisation der Reichsanwaltschaft. Auch die Ausführungen von Treutlein-Moerdes limitieren sich auf den rechtlichen Status der Staatsanwälte.

Als adäquater erwies sich der Forschungsstand für die Zeit der Weimarer Republik. Anlässlich des 50-jährigen Gründungstages des Reichsgerichts erschien am 1. Oktober 1929 in der von Adolf Lobe herausgegebenen Festschrift, der von Reichsanwalt Richard Neumann verfasste Aufsatz »Die Reichsanwaltschaft«. Es handelt sich hierbei um die bis dato ausführlichste Arbeit über die Reichsanwaltschaft. Auch der 1928 erschiene Aufsatz des früheren Oberreichsanwalts Ludwig Ebermayer »Fünf Jahre Oberreichsanwalt« und seine Autobio-

3 Vgl. die Beispiele bei *Kurzrock*, S. 1 f.

© V&R unipress GmbH, Göttingen

graphie »50 Jahre Dienst am Recht«, die sich hinsichtlich der Strafverfolgungspraxis in seiner Amtszeit als aufschlussreich erwies, seien an dieser Stelle erwähnt. Als hilfreich erwiesen sich ferner der 1929 erschiene Artikel »Zur Stellung der Reichsanwaltschaft« von Reichsanwalt Albert Feisenberger, die Monographie »Rechtsverwalter des Reiches. Staatssekretär Dr. Curt Joël« von Klaus-Detlev Godau-Schüttke und die exzellente Dissertation von Marcus Böttger über den »Hochverrat in der höchstrichterlichen Rechtsprechung der Weimarer Republik.«

Auf der anderen Seite erwies sich der Forschungsstand für die Zeit des 3. Reichs als nicht ergiebig. Allein Friedrich Karl Kaul setzte sich in seiner Arbeit »Die Geschichte des Reichsgerichts Bd. IV 1933–1945« mit der Staatsanwaltschaft beim Reichsgericht auseinander. Allerdings gibt seine Arbeit eine sozialistische Sichtweise auf die Arbeit der Reichsanwaltschaft wieder. Aktuell ist Cornelius Broichmanns Dissertation »Der außerordentliche Einspruch im Dritten Reich – Urteilsaufhebung durch den Führer« erschienen, die sich jedoch auf den vom Oberreichsanwalt einzulegenden Rechtsbehelf des außerordentlichen Einspruchs limitiert. Aus diesem Grund wurde das Kapitel über das 3. Reich im Wesentlichen auf Grundlage von Quellenmaterial verfasst.

Als aussagekräftiger erwies sich die Forschungslage über die Bundesanwaltschaft im Untersuchungszeitraum. Die ausführlichste Arbeit veröffentlichte 1968 der damalige Generalbundesanwalt Ludwig Martin in der Ehrengabe für den 2. BGH-Präsidenten Bruno Heusinger. Sein Aufsatz über »Die Bundesanwaltschaft beim Bundesgerichtshof« setzte sich v. a. mit der Organisation der Bundesanwaltschaft auseinander. Auch der 2010 erschienene Festschriftbeitrag von Wilhelm Güde mit dem Titel »Max Güde (1902–1984). Zugleich ein kleiner Beitrag zur Geschichte der Bundesanwaltschaft in den Fünfziger Jahren« und die veröffentlichten Schriften des 2. Generalbundesanwalts Max Güde erwiesen sich für die mentalitätshistorischen Ausführungen der Arbeit als wertvoll.

© V&R unipress GmbH, Göttingen

B. Entstehung der deutschen Staatsanwaltschaft Mitte des 19. Jahrhunderts

Die deutsche Staatsanwaltschaft entstand im 19. Jahrhundert aus dem Ansinnen das gemeine Inquisitionsverfahren durch einen reformierten rechtsstaatlichen Strafprozess abzulösen.[4] Das Inquisitionsverfahren mit der schwächeren Stellung des Angeklagten entsprach absolutistisch-polizeistaatlichen Staatsvorstellungen. Gleichzeitig gefährdete es den politischen und wirtschaftlichen Aufstieg des liberal gesinnten Bürgertums, welches vor allem kritisierte, dass die Angeklagten im Strafverfahren keine Subjektstellung innehatten.[5]

Das bürgerlich-liberale Ansinnen, das Strafverfahren zu reformieren, orientierte sich am französischen Vorbild. Die Anfänge der französischen Staatsanwaltschaft hatten sich im 14. Jh. unter König Philipp IV., der 1302 die Ämter des schriftlich tätigen »procureurs du roi« und des mündlich tätigen »advocats du roi« einführte, ausgebildet. Die Ämter orientierten sich am römischen »procurator caesaris« und »advocatus fisci«. Die »procureurs« stellten sicher, dass im Gerichtsverfahren fiskalische Ansinnen des Königs gewahrt wurden.[6]Anfangs hatten die procureurs keine Strafverfolgungsrechte, was sich jedoch gegen 1670 änderte. Die »procureurs« erhielten das Recht

4 *Blankenburg*, S. 163; *Landsberg*, S. 172; *Wohlers*, S. 43; *Kommission für die Angelegenheiten der Staatsanwälte im Deutschen Richterbund*, Der Staatsanwalt in der Dritten Gewalt, S. 357; *Roxin*, Rechtsstellung und Staatsanwaltschaft, S. 385; *Blomeyer*, S. 161; *Kurzrock*, S. 22; *Ignor*, S. 191 ff. und *Schubert*, S. 123.

5 *Schlachetzki,* S. 12 ff.; *Roxin*, Rechtsstellung und Staatsanwaltschaft, S. 110; *Schneider*, Das Amt des Staatsanwalts, S. 153; *Kurzrock*, S. 17 ff.; *Haber*, S. 600 ff.; *Elling*, S. 17; *Becker*, S. 344; *Ignor*, S. 215. Die Abschaffung des Inquisitionsverfahrens und die Einführung des Anklageverfahrens gehörten zu den politischen Hauptforderungen der liberalen Parteien bis 1848, vgl. *Carsten/Rautenberg*, S. 50 ff.

6 Außer der französischen Staatsanwaltschaft könnte auch das Amt des Fiskals als Vorbild für die deutsche Staatsanwaltschaft gedient haben. Im 16. und 17. Jh. führten deutsche Staaten das Amt des Fiskals in unterschiedlichen Ausprägungen ein. In Brandenburg-Preußen wachten Fiskale über die landesherrliche Vertretung in fiskalischen Fragen und die Gesetzesanwendung, vgl. *Rüping*, Die Geburt, S. 148; *Floegel*, S. 168 und *Schweichel*, S. 278. Obgleich *Floegel*, S. 168 das Fiskalat als frühe deutsche Staatsanwaltschaft tituliert, nimmt die neuere Forschung an, dass das Amt des Fiskals auf die »Geburt der Staatsanwaltschaft« keine Auswir-

© V&R unipress GmbH, Göttingen

> »allen Sitzungen der Gerichte beizuwohnen, um die Rechte der Krone […] wahrzunehmen, ferner sich in Kronsachen als Anwälte der Krone die Urteilssprüche ausfertigen zu lassen und sie zur Vollziehung zu bringen. Daraus entstand bald das Recht, über einen ordentlichen Gang des Gerichtsbetriebs und Beachtung der Gesetze zu wachen, auf Beschwerden für Abhilfe von Mißständen zu sorgen und den Gerichten die Befehle des Königs zu übermitteln.«[7]

Die siegreiche Auseinandersetzung des französischen Königtums mit den Parlamenten im 17. und 18. Jh. führte zu einem weiteren Machtzuwachs der »procureurs«, die »[…] ein über den Gerichten stehendes, die gesamte Rechtspflege beherrschendes Organ […]« wurden.[8] Die Machtstellung, welche die französische Staatsanwaltschaft im 17. und 18. Jh. erhielt, erfuhr erst 1789 mit Ausbruch der französischen Revolution eine Eindämmung, die jedoch unter Napoleon Bonapartes Herrschaft konsolidiert werden konnte, was sich anhand des »code d'instruction criminelle« von 1808 dokumentieren lässt.[9]

Als das »Alte Reich« 1801 im 1. Napoleonischen Krieg der »Grande Armeé« unterlag, musste es im »Frieden von Lunéville« die Annexion des linksrheinischen Gebiets durch Frankreich akzeptieren. Unter französischer Herrschaft wurde in Rheinpreußen, Rheinhessen und Rheinpfalz 1810 eine Staatsanwaltschaft nach französischem Muster errichtet. Sie war eine hierarchische Behörde, deren Leiter der »procureur général« eine Substitutions- und Delegationsbefugnis innehatte. Die Staatsanwaltschaft überwachte den Geschäftsgang der Gerichte, leitete Regierungsmitteilungen an die Gerichte weiter, beaufsichtige die Voruntersuchungen durch den Ermittlungsrichter und beantragte nach richterlicher Voruntersuchung die Einstellung der Voruntersuchung oder die Eröffnung der Hauptuntersuchung. Falls die Hauptuntersuchung eröffnet wurde, nahm die Staatsanwaltschaft eine objektive Anklagevertretung wahr, d. h. sie musste im Strafprozess auch die Rechte des Angeklagten wahren. Obgleich

---

kung hatte, vgl. *Rüping*, Die Geburt, S. 148; *ders.*, Studien- und Quellenbuch, S. 26; *Schulz*, Die Teilung, S. 312. *Wohlers*, S. 66, führt an, dass das Fiskalat neben dem Inquisitionsverfahren irrelevant war. Ob eine ideengeschichtliche Sensibilisierung für das Amt des Staatsanwalts in denjenigen deutschen Staaten vorherrschte, in denen das Fiskalat existiert hatte, ist noch nicht umfassend untersucht worden. Eine a. A. vertreten *Krebs*, S. 36; *Schmidt*, Die Rechtstellung der Staatsanwälte im Rahmen der rechtsprechenden Gewalt, S. 275 und *Zapka*, Systematische Analyse, S. 117, die ausführen, dass die deutsche Staatsanwaltschaft auf das Fiskalat zurückzuführen sei. Siehe auch *Schlachetzki*, S. 18 ff. *Schulz*, Die Teilung, S. 312 f. *Carsten*, S. 8 und *Blankenburg*, S. 166 f. vermuten für Fiskalat und Staatsanwaltschaft denselben römischrechtlichen Ursprung.

7 *Carsten*, S. 9; *ders./Rautenberg*, S. 39 und *Blankenburg*, S. 167.

8 *Carsten*, S. 9; *ders./Rautenberg*, S. 39; *Blankenburg*, S. 167; *Wulff-Kuckelsberg*, S. 61 ff.

9 Angaben über die strafprozessualen Änderungen während der französischen Revolution finden sich bei *Ignor*, S. 211 ff.; *Alber*, S. 28; *Carsten/Rautenberg*, S. 40; *Floegel*, S. 168; *Blankenburg*, S. 167 und *Carsten*, S. 9 f. Angaben über die Kompetenzen der Staatsanwaltschaft unter Napoleons Herrschaft finden sich bei *Carsten*, S. 10 ff. und *Elling*, S. 57 ff.

© V&R unipress GmbH, Göttingen

die französische Herrschaft 1813 endete, hielten die linksrheinischen Staaten am französischen Strafverfahren fest, weil sich das mündliche Anklageverfahren gegenüber dem Inquisitionsverfahren als prävalent erwiesen hatte.[10]

Gleichzeitig erachtete das liberale Bürgertum, das während der Demagogenverfolgungen selbst die Schwächen der Strafrechtspflege kennengelernt hatte, in der Einführung der Staatsanwaltschaft die Bedingung für die Anerkennung des Beschuldigten als eines mit eigenständigen Parteirechten ausgestatteten Prozesssubjekts.[11] Die reaktionären Mächte, welche die alte Herrschaftsordnung nach dem Ende der napoleonischen Ära restaurieren wollten, verweigerten ihnen jedoch die Einführung eines liberalen Strafverfahrens.[12] Sie sahen in dem liberalen Ansinnen nach Einführung der Staatsanwaltschaft den Versuch, die Macht der Fürsten einzuschränken. Exemplarisch schrieb der österreichische Staatskanzler von Metternich 1819 dem österreichischen Gesandten am Hof des bayrischen Königs über die Einführung des mündlichen und öffentlichen Strafverfahrens: »Eine Neuerung wie diese […] zöge eine gänzliche Umwälzung des durch Jahrhunderte befestigten Regierungs-Systems nach sich und könne nicht in der Absicht eines Monarchen liegen, dessen ganzes Wirken Erhaltung des Bestehenden zum Zwecke hat.«[13]

Gleichwohl vollzog sich im Anschluss an die »Befreiungskriege« in den badischen, bayrischen und württembergischen Herrschaften nach und nach der Übergang vom Absolutismus zum Frühkonstitutionalismus. Die süddeutschen Staaten stellten ihren ständischen Vertretungen Verfassungsreformen, wie die Mitwirkung von gewählten Parlamenten an der Gesetzgebung, in Aussicht.[14] Auf

10 *Carsten*, S. 15ff.; *Floegel*, S. 168; *Riehle*, S. 8; *Wohlers*, S. 63; *Knobloch*, S. 246ff.; *Carsten/Rautenberg*, S. 49; *Ignor*, S. 214. Siehe *Rüping*,150 Jahre, S. 118 über die Einführung des »code d'instruction« und des »ministére public« unter französischer Herrschaft in Oldenburg 1811.

11 *Knobloch*, S. 238f. m. w. N.; *Blasius*, Der Kampf, S. 151. Die königlich-preußische Immediat-Justiz-Kommission sprach sich 1818 für eine Fortdauer der Staatsanwaltschaft in Rheinpreußen aus, vgl. *Wohlers*, S. 63f.; *Schumacher*, S. 5; *Carsten*, S. 23. *Döhring*, S. 283 führte aus: »Die Rheinländer sahen mit Stolz auf ihre nach französischem Muster eingerichtete Strafjustiz und setzten sich mit Entschiedenheit gegen alle Versuche zur Wehr, bei ihnen die altpreußische Justizverfassung einzuführen.« Siehe auch *Zimmermann*, S. 7f., 10.

12 *Ignor*, S. 223 im Hinblick auf die Karlsbader Beschlüsse und die Demagogenverfolgungen. Die politischen Auseinandersetzungen zwischen den monarchischen Staatsregierungen und dem liberalen Bürgertum führten zu vielen Anklagen wegen Hochverrats. Das Bürgertum, welches die Rechtlosigkeit im Strafverfahren selbst erlebte und die Justiz als repressiv empfand, kritisierte v. a. die überlange Verfahrensdauer, die Stellung des Strafrichters als Ankläger und Urteiler und die Überhöhung des Geständnisses als Beweismittel, vgl. *Knobloch*, S. 239 und *Blasius*, Der Kampf, S. 149f.

13 *Carsten/Rautenberg*, S. 54; *Chroust*, S. 240 Fn. 2.

14 *Pieroth*, Rn. 281 verweist auf den französischen Einfluss auf den Frühliberalismus, der sich auf die frühkonstitutionelle Entwicklung in den deutschen Staaten erheblich auswirkte. Das bayrische Königreich erhielt am 26. Mai 1818 eine Verfassung, das Großherzogtum Baden

© V&R unipress GmbH, Göttingen

diese Weise versuchten v. a. die süddeutschen Staaten ihre Macht, die sie in der napoleonischen Ära ausweiten konnten, zu bewahren. Als die französische Juli-Revolution 1830 die Abdankung des französischen Königs Karl X. einleitete, führten hieraus resultierende Aufstände auch in einigen deutschen Staaten zu ersten Strafverfahrensreformen. Erstmals wurde im Großherzogtum Baden am 26. Januar 1832 eine Staatsanwaltschaft für Beamtenbeleidigungssachen und Presseverfahren errichtet. Die badischen Staatsanwälte waren vormalige Hofrichter, die die Anklage vorbereiteten, sie erhoben und in der mündlichen und öffentlichen Hauptverhandlung vertraten. Seit 1837 übten sie in den Strafverfahren auch eine Aufsichtsfunktion über die Hofgerichte aus. Die Aufgaben der 1841 in Hannover errichteten Staatsanwaltschaft beschränkten sich auf die Einlegung von Rechtsmitteln gegen Angeklagte. Als jedoch 1849 in Hannover das Schwurgerichtsverfahren eingeführt wurde, vertraten die Kronanwälte auch die Anklage. Die württembergische Staatsanwaltschaft wurde 1843 mit der Abfassung der Anklageschrift und der Vertretung der Anklage im öffentlichen Schlusstermin betraut.[15]

Auch in den ständischen Vertretungen der meisten anderen deutschen Staaten wurden in der ersten Hälfte des 19. Jh. Forderungen nach Strafrechtsreformen laut, denen allerdings wenig Aufmerksamkeit zuteil wurde. Die entscheidenden Entwicklungsimpulse gingen in den 1840er Jahren von Friedrich Wilhelm IV., dem preußischen König, aus.[16] Der preußische König mahnte seit 1842 die Einführung des Anklageverfahrens und der Staatsanwaltschaft in Preußen an, weil die Strafgerichte die Aufgaben des Staatsschutzes nicht ernst genug nehmen würden.[17] Ungeachtet dessen plante das preußische Staatsministerium noch 1843 die Errichtung einer Staatsanwaltschaft ähnlich der hannoverschen. Schlussendlich unterstützte das Ministerium jedoch das königliche

folgte am 22. August 1818 und das Königreich Württemberg am 25. September 1819, vgl. *Pieroth*, Rn. 282; *Wohlers*, S. 70f. m. w. N. in Fn. 17 und *Frotscher*, Sp. 1866.

15 *Pieroth*, Rn. 270, 282ff.; *Carsten*, S. 21; *Döhring*, S. 283; *Elling*, S. 68, 86; *Carsten/Rautenberg*, S. 55; *Wohlers*, S. 49, 69f.; *Krebs*, S. 34f.; *Schubert*, S. 124; *Schulz*, Die Teilung, S. 311; *Haber*, S. 596, Fn. 10 und *Knobloch*, S. 255. *Floegel*, S. 168 konstatierte: »Dem Beispiel des linksrheinischen Rheinlandes folgte als erster deutscher Staat Baden, der […] aus den Mitgliedern der Hofgerichte Staatsanwälte als Anklagebehörden für Preßdelikte nach dem Gesetz vom 28. Dezember 1831 bestellte.« Die Staatsanwälte im Königreich Hannover durften gegen die Ablehnung der Anklageerhebung, gegen Freisprüche und gegen ein zu geringes Strafmaß appellieren. Braunschweig, Oldenburg und die Thüringer Fürstentümer folgten dem Vorbild Hannovers, vgl. *Floegel*, S. 169.

16 Ausführlich über die Einführung der Staatsanwaltschaft im Königreich Preußen *Carsten/Rautenberg*, S. 58.

17 *Rüping*, Die Geburt, S. 150 m.w.N. in Fn. 13; *Floegel*, S. 169 und *Knobloch*, S. 259. *Roxin*, Rechtsstellung und Staatsanwaltschaft, S. 110 führt aus, dass abgesehen von der Unzufriedenheit des Monarchen mit der Staatsschutzrechtsprechung hinaus eine »[…] verbreitete Mißstimmung gegen das schriftliche und geheime Verfahren der Strafrichter […]« existierte.

© V&R unipress GmbH, Göttingen

Ansinnen, weil eine Staatsanwaltschaft die Strafverfolgung der Gerichte in Staatsschutzsachen kompensieren könnte und »[…] allgemein dazu benutzt werden […]« könnte, »[…] das Gericht auf alle diejenigen Momente aufmerksam zu machen, welche für die Würdigung der Strafbarkeit von Bedeutung sind […].«[18]

Als das Kammergericht infolge des Polenaufstandes von 1846 hunderte Strafverfahren hätte durchführen müssen, die nach damals geltender Strafverfahrensordnung Jahre in Anspruch genommen hätten, führte Preußen als erster rechtsrheinischer Staat eine Staatsanwaltschaft mit Anklagemonopol und ein mündliches und öffentliches Strafverfahren durch das »Gesetz betreffend das Verfahren in den bei dem Kammergericht und dem Kriminalgericht zu Berlin führenden Untersuchungen« ein.[19] Die preußischen Staatsanwälte nahmen Ermittlungen vor, erhoben bei dringendem Tatverdacht Anklage, vertraten in der Hauptverhandlung die Anklage und legten ggf. Rechtsmittel ein. Anfangs war ihre Zuständigkeit auf politische Strafverfahren vor dem Kammergericht und dem Kriminalgericht in Berlin begrenzt. Als jedoch 1848 Aufstände ausbrachen, forcierte Preußen eine weitergehende Strafverfahrensreform. Mittels der Staatsanwaltschaften wollte der preußische Staat in der Restaurationsphase nach 1848/49 seinen Einfluss auf die mit liberalen Richtern besetzten Gerichte ausweiten.[20] Die reaktionäre preußische Staatsregierung verstand es dabei:

> »[…] das Institut der Staatsanwaltschaft geschickt in ihrem Sinn zu benutzen und ihm eine Stellung zu verschafften, die es zu einem sicheren und verläßlichen Instrument der herrschenden Gewalten in der Rechtspflege machte. […] Man kann beobachten, daß

18 Schreiben des Staatsministeriums vom 30. April 1844 an den König sowie Protokoll der Sitzung vom 12. Dezember 1843 aus dem Geheimen Staatsarchiv in Berlin 84a/4526, 201, 203 und 205, 208 zit. nach *Rüping*, Die Geburt, S. 151. Vgl. auch *Floegel*, S. 169; *Wohlers*, S. 48. *Roxin*, Rechtsstellung und Staatsanwaltschaft, S. 110 erwähnt, dass der preußische Gesetzgebungsminister Savigny in einem Schreiben an den preußischen Justizverwaltungsminister Mühler vom 15. Juli 1843 ausführte: »[…] daß dieses Institut schon jetzt großen Nutzen gewähren könnte, wenn man dem Staatsanwalt die Aufsicht über die Criminalrechtspflege im Allgemeinen übertragen […]« würde.

19 *Schulz*, Die Teilung, S. 311; *Floegel*, S. 169; *Döhring*, S. 283; *Kurzrock*, S. 24; *Roxin*, Zur Rechtsstellung der Staatsanwaltschaft, S. 111; *Ignor*, S. 216; *Carsten*, S. 25; *Rüping*, Studien- und Quellenbuch, S. 28; *ders.*, Die Geburt, S. 152f.

20 *Floegel*, S. 169; *Carsten*, S. 37; *Blankenburg*, S. 170; *Döhring*, Geschichte der deutschen Strafrechtspflege, S. 48f.; *Schulz*, Die Teilung, S. 311f. und *Carsten*/*Rautenberg*, S. 63ff. *Roxin*, Rechtsstellung und Staatsanwaltschaft, S. 111 spricht von einem unverbindlichen Experiment, weil das Gesetz nicht in Gesamtpreußen galt. *Knobloch*, S. 261 führt aus, dass die deutschen Staaten das Strafverfahren u.a. reformierten, um Aufständen wie 1848/49 vorzubeugen. In der ersten Hälfte des 19. Jh. wurde das königliche Bestätigungsrecht, d.h. die Möglichkeit des Souveräns auf anhängige Gerichtsverfahren einzuwirken oder Gerichtentscheidungen abzuändern und die Möglichkeit Strafurteile durch ein zweites Gericht überprüfen zu lassen, eingeschränkt. Aus diesem Grund war die machtpolitische Verwendung der Staatsanwaltschaft in Strafverfahren naheliegend, vgl. *Kurzrock*, S. 23.

© V&R unipress GmbH, Göttingen

> die Regierungen zuerst der Staatsanwaltschaft nur sehr wenig, später zugleich mit einer durchgreifenden Prozeßform immer mehr Rechte gaben, bis die Staatsanwaltschaft ein einflußreiches Organ in der Justiz wurde, das dann allerdings seinen Einfluss im Sinne der Regierung geltend zu machen berufen war.«[21]

Am liberalstaatlichen Ansinnen des Bürgertums, dass die Staatsanwaltschaft rechtstaatliche Garantien sichern sollte, war die restaurierende Obrigkeit nicht interessiert.[22]

Mithin hatte der preußische Staat erkannt, dass er mittels Staatsanwaltschaften französischen Musters seine politischen Auffassungen gegenüber den Gerichten vertreten lassen konnte.[23] Ministerielle Anweisungen in politischen Strafsachen waren hierbei nicht ungewöhnlich. Staatsanwälte, die ministeriellen Anweisungen nicht nachkamen, konnten ihres Amtes enthoben werden.[24] Aus diesem Grund erwiesen sich die Staatsanwaltschaften als »trojanisches Pferd« für das liberalstaatliche Anliegen, weil

> »[…] die Regierungen durch die Einführung der Staatsanwaltschaft […] an Macht gewonnen hatten, da sie die Einrichtung, die zum Schutze des Angeklagten gegen Willkür des Inquirenten gedacht war, dazu benutzten, ihren eigenen Einfluss auf das Strafverfahren, ihre Machtstellung gegenüber den Gerichten zu erhalten oder noch zu stärken.«[25]

21 *Carsten*, S. 20f.; *ders./Rautenberg*, S. 54.

22 *Blankenburg*, S. 165; *Schlachetzki*, S. 16.

23 *Carsten*, S. 20; *Döhring*, S. 283; *Schumacher*, S. 7. Das Vorverfahren unterlag anders als im Inquisitionsverfahren der Kontrolle der Staatsregierung, vgl. *Krebs*, S. 33 und *Wagner*, Der objektive Staatsanwalt, S. 217. *Agerius*, S. 1f.: »Sofort mit der Einführung der Staatsanwaltschaft hat die Justizverwaltung die Macht erkannt, welche eine in den Organismus der Justiz eingefügte und dabei völlig von der Verwaltung abhängige Behörde ihr auf die Handhabung der Justiz selbst gewährt. […] Der Staatsanwalt ist danach von der Regierung abhängig gemacht nicht bloß in derjenigen Art, in der dies jeder Verwaltungsbeamte ist, daß er nämlich überall den Regierungs-Anordnungen zu folgen hat, sondern in der denkbar schärfsten Form, wie sie nur politischen Beamten gegenüber […] gilt: er genießt auch sein Gehalt nur nach dem Willen der jeweiligen Regierung. Mißliebigkeit bei dieser kann ihn um sein Amt bringen. Während man aber das Prinzip, daß die Staatsanwälte politische Beamte der jeweiligen Regierung sind auf das schärfste betonte, hat man andererseits ihre Machtfülle in der Justiz andauernd erweitert.« Siehe auch *Engelmann*, Bd. 1, S. 239; *Knobloch*, S. 237f.; *Blankenburg*, S. 163; *Kurzrock*, S. 23; *Schubert*, S. 123 und *Ellscheid*, S. 83 der ausführt: »Ein Hauptziel, das mit der Einführung der StA verfolgt wurde, bestand darin, den Einfluß der Regierung auf die Justiz zu sichern […].«

24 *Döhring*, S. 283; *Schumacher*, S. 9. *Mittelstaedt*, S. 27. In Preußen konnten Staatsanwälte als politische Beamte jederzeit in den einstweiligen Ruhestand versetzt werden, vgl. *Ulrich*, S. 370 und *Falck*, S. 35. *Collin*, S. 131 konnte für seinen Untersuchungszeitraum nicht ein Strafverfahren ermitteln, in dem sich die preußische Staatsanwaltschaft weigerte, eine Anweisung zu befolgen.

25 *Carsten*, S. 33; *Rüping*, Die Geburt, S. 158; *Blankenburg*, S. 173. *Fraenkel*, Zur Soziologie, S. 10 konstatierte: »Die höheren Posten in der Justizverwaltung – die Gerichtspräsidien- wurden fast ausschließlich mit solchen Juristen besetzt, die jahrzehntelang Staatsanwälte

© V&R unipress GmbH, Göttingen

Die preußische Staatsanwaltschaft diente den Staatsanwaltschaften der deutschen Staaten als Modell. Allerdings waren sie sich nicht einig darüber, ob die Staatsanwaltschaft allein die Anklage vertreten sollte, wie weit sie an Strafermittlungen beteiligt werden und ob sie die Gerichte kontrollieren können sollte.[26]

Als sich 1866 der norddeutsche Bund konstituierte, war er gem. Art. 4 Nr. 13 Verfassung des Norddeutschen Bundes für die Gesetzgebung des Straf- und Strafverfahrensrechts zuständig. Mithin war er auch für die Ausgestaltung der Staatsanwaltschaft und des Strafverfahrens zuständig. Aufgrund dessen erteilte der Norddeutsche Reichstag dem Justizamt des Norddeutschen Bundes den Auftrag einen Entwurf für ein einheitliches Straf- und Strafprozessrecht auszuarbeiten. Die Ausarbeitungsarbeiten der Entwürfe erfolgten seit April 1869. Als das Strafprozessrecht für den Staatenbund noch ausgearbeitet wurde, wurde aufgrund des Sieges der deutschen Staaten im deutsch-französischen Krieg von 1870/71 das deutsche Kaiserreich ausgerufen. Die Verfassung von 1871 wies dem Staatenbund ebenfalls die Gesetzgebungskompetenz für das Gerichtsverfahren und das Straf- und Strafprozessrecht zu. Die Reichsjustizgesetze von 1877 normierten letzten Endes, dass die Staatsanwaltschaft für die Ermittlung begangener Verbrechen gem. § 158 RStPO, für die Aufsicht und Leitung der Kriminalpolizei gem. § 153 GVG i.V.m § 159 RStPO, die Erhebung der öffentlichen Anklage gem. §§ 152, 168, 173 RStPO, die Vertretung der öffentlichen Anklage im Hauptverfahren gem. § 225 RStPO, die Einlegung von Rechtsmitteln gem.

gewesen waren. Staatsanwälte sind […] abhängige Beamte, an die Weisungen der vorgesetzten Behörde gebunden. So gelangten auf die höheren Posten nur solche, die als Reserveoffiziere und Staatsanwälte zu gehorchen gelernt hatten.« Ähnlich *Agerius*, S. 6 der ausführte: »Schon die Existenz eines streng politischen Instituts innerhalb der Justiz, von dem man weiß, daß es immer die Ansichten der jeweiligen Regierung zum Ausdruck bringt, wirkt auf schwächere Naturen […] indirekt beeinflussend. Aber die Praxis der Justizverwaltung hat die Richtung genommen, sehr häufig Staatsanwälte in die Richterämter zu berufen und namentlich die höheren Richterämter aus der Staatsanwaltschaft zu ergänzen, und hierin liegt eine der gefährlichsten Seiten dieses Instituts. Denn Staatsanwälte, die dieses Amt längere Zeit verwaltet haben, haben die Eigenschaften regelmäßig verloren, die an die Richter zu stellen sind. Jemand, dessen Amtsthätigkeit darauf zugeschnitten war, der Regierung gefällig zu sein und deren politische Ziele auch in rechtlich zweifelhaften Sachen zur Durchführung zu bringen, kann sich, selbst wenn er den redlichsten Willen dazu mitbringt, nicht über Nacht in die Sphäre hineinversetzen, in der der Richter leben soll, von welchem Unabhängigkeit nach oben im gleichen Maße wie nach unten verlangt wird.« *Engelmann*, Bd. 1, S. 212f. stellte fest, dass im preußischen Königreich staatstreue Juristen Aussicht hatten Reserveoffiziere zu werden, was als Voraussetzung für eine Stellung als Staatsanwalt galt: »Juristische Kenntnisse waren von drittrangiger Bedeutung, für eine solche Karriere in erster Linie gefragt war der Offiziersrang, in zweiter Linie die »Schneidigkeit«, mit der der junge Assessor oder Staatsanwalt auf »Zucht und Ordnung« hielt, und wie sehr auf ihn Verlaß war, wenn es Gefahren für Staat und Gesellschaft zu erkennen und sofort energisch zu bekämpfen galt.«

26 Ausführlich *Rüping*, Die Geburt, S. 149; *ders.*, Studien- und Quellenbuch, S. 27.

© V&R unipress GmbH, Göttingen

§§ 338, 367, 378 f., 391, 405 RStPO und den Vollzug der Strafurteile gem. §§ 36, 483 RStPO verantwortlich war. Das Legalitätsprinzip wurde in § 152 RStPO normiert. Allerdings blieb die organisatorische Ausgestaltung der Staatsanwaltschaften den deutschen Staaten überlassen.[27]

Dem folgend entstand die deutsche Staatsanwaltschaft aus dem bürgerlich-liberalen Ansinnen das Strafverfahren zu reformieren. Allerdings wurde sie in Preußen erst errichtet, nachdem die Staatsregierung mit ihrer Hilfe auf die Strafgerichte Einfluss zu gewinnen versuchte. Aus diesem Grund erwies sich die Staatsanwaltschaft weniger als »Kind der Revolution« von 1848/49, als als ihr »Stiefkind«.[28]

27 Ausführlich *Knobloch*, S. 318 f. und *Schumacher*, Kontinuität, S. 9 f.; *Carsten/Rautenberg*, S. 95, 111. Die Frage der Stellung der Staatsanwaltschaften gegenüber den Staatsregierungen wurde im GVG-Entwurf kaum erörtert, vgl. *Schubert*, S. 128.

28 *Rüping*, Die Staatsanwaltschaft- Stiefkind der Revolution, S. 278 f.; *Krebs*, S. 32 ff., 38; *Lücke*, S. 148 und *Carsten*, 23, 33.

© V&R unipress GmbH, Göttingen

C. Entstehungsgeschichte des Reichsgerichts und der Reichsanwaltschaft

Mit der Auflösung des »Alten Reichs« 1806 infolge der Abdankung des letzten Kaisers weitete sich die Rechtszersplitterung in den deutschen Staaten aus, was sich auf deren ökonomische Entwicklung negativ auswirkte. Aus diesem Grund wurden seit den »Freiheitskriegen« Anstrengungen unternommen, eine einheitliche Höchstgerichtsbarkeit und ein reformiertes Reichskammergericht zu errichten. Exemplarisch forderte der preußische Gesandte auf dem Wiener Kongress von 1815 die Schaffung eines gemeinsamen Bundesgerichts. Allerdings scheiterte das preußische Ansinnen an der Opposition der süddeutschen Staaten, die eine preußische Hegemonialstellung infolge der Errichtung eines gemeinsamen Obergerichtes fürchteten.[29]

Die Anstrengungen ein gemeinsames Oberhandelsgericht einzurichten, ruhten bis Mitte des 19. Jh. Erst die Paulskirchenverfassung sah in § 125 ihres V. Abschnitts die Errichtung eines höchsten deutschen Gerichts vor. Die Paulskirchenverfassung stützte sich in § 125 auf einen Entwurf vom 26. April 1848, der ein Reichsgericht in Nürnberg mit umfassenden Kompetenzen vorsah. Das Reichsgericht sollte erstinstanzlich für Staatsschutzstrafsachen, die sich gegen das Reich richteten, zuständig sein. Allerdings konnte die Paulskirchenverfassung gegen die Opposition der deutschen Aristokratie nicht realisiert werden. Die Paulskirchenverfassung blieb ein Entwurf und mit ihr auch der Abschnitt über die Errichtung eines Reichsgerichts. Auch die Unionsverträge des Dreikönigsbündnisses, die die Errichtung eines Reichsgerichts vorsahen, konnten infolge der österreichischen Ablehnung nicht realisiert werden.[30]

29 *Simons*, Das Reichsgericht, S. 4; *Lobe*, Die äußere Geschichte des Reichsgerichts, S. 3; *Fuld*, S. 103 f.; *Schulz*, Leipzig und das Reichsgericht, S. 3 und *Neumann*, S. 148.

30 *Dürig-Rudolf*, S. 67. Siehe auch *Pieroth*, Rn. 340; *Neumann*, S. 149 und *Kern*, Geschichte des Gerichtsverfassungsrechts, S. 70 f. Das Dreikönigsbündnis wurde am 26. Mai 1849 zwischen Preußen, Sachsen und Hannover geschlossen, um die deutschen Fürsten zu einen und einen kleindeutschen Staat unter Ausschluss Österreichs zu proklamieren. Die Unionspolitik wurde auf Widerstand Österreichs 1850 mit der »Olmützer Punktation« aufgegeben, vgl.

© V&R unipress GmbH, Göttingen

Allerdings drängten Kaufleute und Unternehmer mit der zunehmenden Industrialisierung verstärkt auf eine einheitliche Gesetzgebung, die von einem Obergericht überwacht werden sollte. Der vom preußischen Staat initiierte Zollverein leistete ihren Absichten, das Handels- und Wechselrecht in den deutschen Staaten einheitlich zu kodifizieren, Auftrieb.[31] 1848 erreichten sie, dass die deutsche Bundesversammlung eine allgemeine Wechselordnung annahm und 1861, dass die Bundesversammlung die Einzelstaaten aufforderte, den von ihr gebilligten Entwurf eines Handelsgesetzbuches zu kodifizieren.[32] Gleichwohl fehlte noch Anfang der 1860er Jahre ein Gericht, das die handelsrechtlichen Streitigkeiten auf Grundlage der Gesetze von 1848 und 1861 entschied.[33] Anfangs blieben wiederholte Aufforderungen des Deutschen Juristentages und des Allgemeinen Deutschen Handelstages an die Politik ergebnislos.[34] Als jedoch nach der militärischen Auseinandersetzung zwischen Preußen und Österreich 1866 der Norddeutsche Bund gegründet wurde, »[…] erhielt er in der Verfassung vom 17. April 1867 die gemeinsame Gesetzgebung über Obligationenrecht, Strafrecht, Handels- und Wechselrecht und das gerichtliche Verfahren zugewiesen.«[35]

Aufgrund dessen stellte die königlich-sächsische Regierung am 23. Februar 1869 im Reichsrat einen Antrag auf Errichtung eines obersten Gerichtshofes für handelsrechtliche Streitigkeiten. Das Gesetz über die Errichtung des Bundes-Oberhandelsgerichts wurde am 12. Juni 1869 vom Norddeutschen Reichstag verabschiedet. Gleichzeitig erklärte der Norddeutsche Bund 1869 die Wechselordnung und das Handelsgesetzbuch zu Bundesgesetzen, deren einheitliche Rechtsanwendung vom Bundes-Oberhandelsgericht sichergestellt werden sollte. Das Bundes-Oberhandelsgericht trat erstmals am 5. August 1870 zusammen und erhielt nach Gründung des Deutschen Reiches im April 1871 den Namen Reichsoberhandelsgericht.[36] Infolge der Reichsgründung dehnte sich die örtli-

Mai, Die Erfurter Union und das Erfurter Unionsparlament 1850, passim und *Neumann*, S. 149.

31 *Laufs*, Anfänge, S. 257 f.; *Wieacker*, S. 462 ff.; *Rensch*, S. 911; *Simons*, Das Reichsgericht, S. 5 und *Müller*, Die ersten fünfundzwanzig Jahre, S. 5.

32 *Getz*, S. 136 ff.; *Raisch*, S. 1 f.; *Laufs*, Anfänge, S. 257 und *Simons*, Das Reichsgericht, S. 5.

33 *Buschmann*, S. 1969. Die gescheiterte Frankfurter Reformakte von 1863, die in ihren Art. 26–35 die Errichtung eines Bundesgerichts forderte, wollte das Gericht als Staatsgerichtshof konzipieren. Es sollte keine einheitliche Rechtsprechung des Handels- und Wechselrechts sicherstellen, vgl. *Getz*, S. 153 und *Buschmann*, S. 1969. *Fuld*, S. 104 konstatierte: »Je zahlreicher diese Verschiedenheiten in der rechtlichen Auffassung der obersten Gerichte der einzelnen Bundesstaaten waren, um so dringender machte sich das Bedürfniss geltend, wenigstens auf den Gebieten, welche einheitlich geregelt waren, ein oberstes Gericht zu besitzen.«

34 *Neumann*, S. 149 und *Müller*, Die ersten fünfundzwanzig Jahre, S. 5.

35 Zit. nach *Schulz,* Leipzig und das Reichsgericht, S. 3.

36 *BGBl.* 1869, 201 ff.; *Lobe*, Die äußere Geschichte des Reichsgerichts, S. 3; *Laufs*, Anfänge,

© V&R unipress GmbH, Göttingen

che Zuständigkeit des Reichsoberhandelsgerichts auf Süddeutschland und Elsass-Lothringen aus. Anfangs war der Gerichtshof sachlich für Handels- und Wechselsachen zuständig. Allerdings weiteten sich die Kompetenzen des Reichsoberhandelsgerichts in seiner achtjährigen Geschichte ständig aus, was durch die Vereinheitlichung des Zivilrechts bedingt war.[37]

Staatsanwaltschaftliche Aufgaben am Gerichtshof wurden zunächst von Mitgliedern des Gerichtshofs wahrgenommen. Eine eigenständige Staatsanwaltschaft existierte am Bundes-Oberhandelsgericht nicht.[38] Allerdings konstatierte der Bundesrat am 27. November 1872 in einem Beschluss:

> »Der größte Theil derselben besteht aus Handelssachen, in welchen nur Mitglieder des Reichs-Oberhandelsgerichts zu Vertretern der Staatsanwaltschaft bestellt werden dürfen. Eine solche Vertretung der Staatsanwaltschaft durch Mitglieder des Gerichtshofes, wenn sie häufig erfolgen muß, bringt den Gerichtshof und dessen Mitglieder in eine, dem öffentlichen Interesse nicht entsprechende Stellung, wie sie denn auch den ohnehin vollauf beschäftigten Mitgliedern zu erheblicher Belästigung gereicht. Dazu kommt, was die Spruchsachen aus Elsaß-Lothringen angelangt, daß das dort geltende Civil- und Strafprozessrecht wesentlich auf der Voraussetzung beruht, daß zur Vertretung der Staatsanwaltschaft bei dem obersten Gerichtshofe ein mit derselben dauernd betrauter Beamter fungiere, welcher in jedem Stadium des Verfahrens zur Ausübung seiner Verrichtungen berufen werden könne. Der Mangel eines solchen Beamten läßt sich nur unvollkommen dadurch ausgleichen, daß in jedem einzelnen Falle ein Staatsanwalts-Vertreter durch Verfügung des Präsidenten des Reichs-Oberhandelsgerichts ernannt wird. Dieses Verfahren steht mit dem Geiste der maßgebenden Prozeßgesetze nicht im Einklang, der Zweifel zu geschweigen, zu welchen es unter gewissen Voraussetzungen Anlaß geben kann und nach Anzeige des Präsidenten in der That geführt hat.«[39]

Aufgrund des Beschlusses des Bundesrats wurden alsbald Beamte, die mit den Aufgaben der Staatsanwaltschaft betraut wurden, an den Gerichtshof abgeordnet.[40]

Am 1. Oktober 1879 konstituierte sich als höchstes Gericht mit umfassenden Kompetenzen das Reichsgericht. Seine Gründung ging mit dem Inkrafttreten

S. 258 f.; *Müller*, Die ersten fünfundzwanzig Jahre, S. 6. Ausführlich zum sächsischen Antrag und dem abweichenden Hamburger Antrag *Müller*, Der Hüter des Rechts, S. 24 f. Siehe auch *BGBl.* 1870, S. 418; *Zimmer*, Sp. 576; *Rensch*, S. 911; *Müller*, Der Hüter des Rechts S. 28.

37 *BGBl.* 1869, S. 203 f.; 1870, S. 648 ff.; 1871, S. 21, 89; *Laufs*, Anfänge, S. 259; *Müller*, Die ersten fünfundzwanzig Jahre, S. 6 f. und *Ebermayer,* Das Reichsgericht vor 1933, S. 21.Vgl. auch *Laufs*, Anfänge, S. 259 m.w.N. und *Simons*, Das Reichsgericht, S. 6. *Fuld*, S. 104 f. listet die Kompetenzerweiterungen von Bundes-Oberhandelsgericht und Reichsoberhandelsgericht minutiös auf. Siehe auch *Ebermayer,* Das Reichsgericht vor 1933, S. 21.

38 *Müller*, Der Hüter des Rechts, S. 29.

39 Beschluss vom 27. 11. 1872, Begründung in der Drucksache des Bundesrates Nr. 124/1872, S. 2 abgedruckt in *Schubert*, S. 152 Fn. 50.

40 *Müller*, Der Hüter des Rechts, S. 29; *Schubert*, S. 152.

© V&R unipress GmbH, Göttingen

der Reichsjustizgesetze einher, die am 21. Dezember 1876 im Reichstag beschlossen und bis zum 10. Februar 1877 im Reichsgesetzblatt verkündet worden waren.[41] Mit der Kodifikation von StPO und ZPO wurde die Erweiterung des Reichsoberhandelsgerichts obsolet. Hahn führte in seinen amtlichen Materialien zu den Reichsjustizgesetzen aus:

> »Es ist nur eine Konsequenz und zwar eine unabweisbare Konsequenz der durch die Einsetzung des Reichsoberhandelsgerichts eingeleiteten Entwicklung, daß das Reichsoberhandelsgericht einem Reichsgerichte zu weichen, daß an die Stelle des mit beschränkter Zuständigkeit ausgestatteten Reichsoberhandelsgerichts das Reichsgericht mit umfassender Kompetenz zu treten hat. Und daß es geboten ist, diese Konsequenz in dem Momente zu ziehen, in welchem das Gerichtsverfassungsgesetz und die Prozeßordnung eingeführt werden, folgt aus dem Umstande, daß die Schaffung der höchsten Instanz den nothwendigen Abschluß der Gerichtsorganisation bildet.«[42]

Mit der Errichtung des Reichsgerichts konstituierte sich im Oktober 1879 »[…] ferner eine Staatsanwaltschaft bei dem Gericht, die den Namen Reichsanwaltschaft, mit einem Oberreichsanwalt an der Spitze, führte.«[43] Die Eröffnungsfeier für die Reichsanwaltschaft und das Reichsgericht fand in der Aula der Leipziger Universität statt. Hierbei vereidigte der Staatsekretär im Reichsjustizamt den ersten Präsidenten des Reichsgerichts und den ersten Oberreichsanwalt.[44] Erster Oberreichsanwalt wurde der vormalige Generalprokurator von Köln Freiherr v. Seckendorff. Oberreichsanwalt v. Seckendorff wiederum vereidigte die Reichsanwälte. Er führte in seiner Ansprache aus:

> »Somit haben wir, meine hH Reichsanwälte, die ersten Pflichten der Anwaltschaft des heute in seiner Einigung nun erstarkten deutschen Reiches gegen die Feinde seiner Einigung und seines inneren Friedens feierlich übernommen. Der erhebende Gedanke, dem großen deutschen Vaterlande und seinem glorreichen Kaiserhause zu dienen, läßt uns verschmerzen, was die Staatsanwaltschaft in den einzelnen deutschen Ländern an dem Inhalte ihres Berufes verloren hat. […] Wir richten unseren Blick in die Zukunft ungebrochenen Mutes, entschlossen, das Unsrige zu tun zum Heile von Kaiser und Reich, indem wir fest und stark behaupten und ausführen, was die Reichsgesetzgebung der Staatsanwaltschaft belassen hat, nicht in Eifersucht auf den Richterstande, sondern im Wetteifer mit demselben auf der Bahn zu dem nämlichen Ziele: suum cuique! dem Unschuldigen Freiheit und Schutz, dem Friedensbrecher sein Schuldspruch und die verdiente Strafe!«[45]

41 *Buschmann*, S. 1969; *Lobe*, Die äußere Geschichte des Reichsgerichts, S. 4f.; *Simons*, Das Reichsgericht, S. 7.
42 *Hahn*, Materialien zu den Justizgesetzen, S. 39.
43 *Lobe*, Die äußere Geschichte des Reichsgerichts, S. 4.
44 *Wadle*, S. 841; *Buschmann*, Das Reichsgericht, S. 41.
45 Stenographische Aufzeichnung abgedruckt in *Schulz*, Leipzig und das Reichsgericht, S. 28f.

© V&R unipress GmbH, Göttingen

D. Die Reichsanwaltschaft im Kaiserreich (1879–1918)

I. Aufbau der Reichsanwaltschaft

Die Reichsanwaltschaft war mithin die Anklagebehörde am Reichsgericht. Sie hatte ihren Sitz am Reichsgericht in Leipzig und war eine selbstständige »[…] Behörde, die dem Reiche eigene Justizhoheit […]« verwaltete.[46] Ihr Behördenleiter war der Oberreichsanwalt, der als Reichsorgan galt.[47] Er wurde bei der Aufgabenwahrnehmung von Reichsanwälten und abgeordneten Hilfsarbeitern unterstützt.[48] Der Oberreichsanwalt und die Reichsanwälte waren gem. § 149 GVG nicht richterliche Reichsbeamte, die die Befähigung zum Richteramt nachweisen mussten.[49] Obgleich die deutschen Staaten ein Erstvorschlagsrecht für die Stellenbesetzung hatten, verloren die Reichsanwälte ihre Stellung als Reichsbeamte hierdurch nicht. Ihre Ernennung erfolgte auf Vorschlag des Bundesrates durch den Kaiser. Die deutschen Staaten hatten entsprechend ihrer Einwohneranzahl und ihrer politischen Stellung im kaiserlichen Staat einen informellen Anspruch auf ein Quorum der Stellen der Reichsanwaltschaft. Dem wichtigsten deutschen Staat, Preußen, standen per Quorum das Amt des Oberreichsanwalts und das Amt eines Reichsanwaltes zu, eine zweite Reichsanwaltsstelle wurde der bayrischen Strafrechtspflege zugesprochen.[50]

1879 unterstanden dem Oberreichsanwalt 3 Reichsanwälte. Die Anzahl der Reichsanwälte entsprach somit der Anzahl der Strafsenate des Reichsgerichts.[51] Seit 1882 unterstand dem Oberreichsanwalt zusätzlich ein Hilfsarbeiter. Das

46 *Neumann*, S. 194; *Feisenberger*, Zur Stellung der Reichsanwaltschaft, Sp. 1274.

47 *Staufer*, S. 82. *Rüping*, Die Staatsanwaltschaft: Anwalt des Staates oder Anwalt des Rechts?, S. 25 führt aus, dass die Reichsregierung »[…] den Oberreichsanwalt, […], von vorneherein als »Organ der Regierungsgewalt« […]« erachtete.

48 § 143 GVG in der Fassung vom 27. Januar 1877. Zur Unzulässigkeit der Hinzuziehung von Hilfsrichtern an das Reichsgericht *Feisenberger*, Zur Stellung der Reichsanwaltschaft, Sp. 1275 und *Zimmer*, Sp. 577.

49 *Blankenburg*, S. 171 und *Carsten*, 72 f.

50 *Müller*, Der Hüter des Rechts, S. 86; 108 ff. m. w. N.

51 *Rensch*, S. 911 und *Neumann*, S. 202.

© V&R unipress GmbH, Göttingen

Amt des Hilfsarbeiters wurde wegen des hohen Geschäftsandrangs eingeführt. Als Hilfsarbeiter wurden Staatsanwälte und Richter aus dem Landesjustizdienst an die Reichsanwaltschaft abgeordnet. Aufgrund der Zunahme von Revisionsverfahren in Strafsachen wurde 1885 eine vierte und 1908 eine fünfte Planstelle für einen Reichsanwalt bewilligt. Eine Bewilligung einer weiteren Hilfsarbeiterstelle erfolgte am 19. September 1914.[52] Des Weiteren gehörten zur Behörde der Reichsanwaltschaft ein Sekretariat, eine Kanzlei und eine Wachtmeisterei. Das Sekretariat bearbeitete die Eingänge und führte die Akten für die Reichsanwälte. Die verbeamteten Sekretäre prüften die formelle Rechtmäßigkeit von Rechtsmitteln, bereiteten Anträge vor und überwachten die Einhaltung von Anordnungen der Reichsanwaltschaft. Die Kanzlei war für den ein- und ausgehenden Schriftverkehr verantwortlich. Die Wachtmeisterei übermittelte Akten innerhalb der Behörde und war für die Zustellung von Amts wegen zuständig.[53]

Der Oberreichsanwalt war an allen das Reichsgericht betreffenden Verwaltungsangelegenheiten mit gleichen Rechten wie der Präsident des Reichsgerichts beteiligt. Im Unterschied zum Reichsgerichtspräsidenten war der Oberreichsanwalt der Vorgesetzte der Beamten des Reichsgerichts und der Reichsanwaltschaft. Der Reichsgerichtspräsident war allein der Vorgesetzte der Beamten des Reichsgerichts, jedoch nicht der Richter am Reichsgericht.[54] Die Reichsanwälte handelten als Vertreter des Oberreichsanwalts. Sie waren zu jeglichen Amtshandlungen autorisiert, ohne eine Ermächtigung durch den Oberreichsanwalt nachweisen zu müssen. Ausnahmen existierten allein für bedeutsame Verfügungen, welche stets der Genehmigung des Oberreichsanwalts bedurften, um ein einheitliches Auftreten der Behörde nach außen sicherzustellen.[55] Allerdings erforderten jegliche Verfügungen der Hilfsarbeiter stets der Gegenzeichnung des Oberreichsanwalt oder eines Reichsanwalts.[56] Der Oberreichsanwalt hatte als Behördenleiter der Reichsanwaltschaft das Anweisungsrecht gegenüber den Reichsanwälten und Hilfsarbeitern inne. Gleichzeitig war der Oberreichsanwalt der einzige Reichsbeamte im deutschen Kaiserreich, der auch Landesbeamten

52 *Neumann*, S. 148, 197, 202 f.; *ders.*, Mitglieder, 399 ff.; *Müller*, Der Hüter des Rechts, S. 86; *Feisenberger*, Zur Stellung der Reichsanwaltschaft, Sp. 1275 und *Kirchner*, Reichsanwaltschaft, S. 244.

53 Bei der Gründung der Reichsanwaltschaft war im Sekretariat, in der Kanzlei und im Botenamt jeweils ein Beamter beschäftigt. 1925 waren 16 Beamte im Sekretariat, 16 Mitarbeiter in der Kanzlei und 8 in der Wachtmeisterei tätig, vgl. *Neumann*, S. 198.

54 *Feisenberger*, Zur Stellung der Reichsanwaltschaft, Sp. 1275; *Simons*, Das Reichsgericht, S. 23.

55 *Staufer*, S. 85; *Neumann*, S. 194.

56 *Neumann*, S. 196.

© V&R unipress GmbH, Göttingen